

RS Vwgh 2003/8/7 2000/16/0329

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2003

Index

L65000 Jagd Wild

L65007 Jagd Wild Tirol

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z2;

JagdG Tir 1983 §31 Abs4;

JagdRallg;

Rechtssatz

Wenn der Jagdpachtvertrag keine Verpflichtung zur Bestellung eines Berufsjägers enthält und die Jagdaufsicht daher auch von einem der Jagdausübungsberechtigten versehen werden kann, stellen die Lohnkosten des Berufsjägers keinen Teil der Gegenleistung dafür dar, dass der Bestandnehmer die Sache gebrauchen kann, weshalb eine Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage für die Rechtsgebühr rechtswidrig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000160329.X02

Im RIS seit

05.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at